

Bezirksamtsvorlage Nr. 1439/2021
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 17.03.2021

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage – zur Kenntnisnahme – bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 2152/V, Beschluss vom 19.12.2019, betrifft:

Schuldner*innenberatung stärken!

2. Berichterstatter:

Bezirksstadtrat Gothe

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage – zur Kenntnisnahme – betrifft „**Schuldner*innenberatung stärken!**“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.

II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit beauftragt.

III. Veröffentlichung: ja

IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat:

b) Frauenvertretung:

c) Schwerbehindertenvertretung:

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadtrat Gothe

Vorlage - zur Kenntnisnahme -

über

Schuldner*innenberatung stärken!

Wir bitten, zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2019 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 2152/V):

Das Bezirksamt wird ersucht, sich verstärkt mit der Situation Überschuldeter im Bezirk Mitte auseinanderzusetzen und die Schuldnerberatungen im Bezirk Mitte als Teil des sozialpolitischen Hilfesystems zu stärken. Hierzu soll die Umsetzung folgender Anliegen geprüft werden:

1. Die Schuldner*innenberatung erreicht derzeit nur einen Bruchteil der laut Schuldneratlas von Creditreform überschuldeten 44.700 Personen im Bezirk Mitte. Wichtigstes Ziel muss es daher sein, so viele überschuldete Menschen wie möglich zu erreichen, um diese auf das Hilfs- und Beratungsangebot der Schuldner*innenberatungen im Bezirk hinzuweisen. Das Bezirksamt wird diesbezüglich gebeten zu prüfen, wie zum Beispiel gemeinsam mit den Schuldner*innenberatungen, Stadtteilmüttern und Nachbarschaftseinrichtungen mehr Überschuldete für das Angebot der Schuldner*innenberatung sensibilisiert werden können. Ebenso soll geprüft werden, ob ein stärkerer Ausbau der Online-Beratung mehr Überschuldete, vor allem jene, die aus Scham die Schuldner*innenberatungen derzeit nicht aufsuchen, erreichen kann.
2. Um Wartezeiten für einen Termin bei der Schuldner*innenberatung zu reduzieren, Wartelisten für die Insolvenzberatung abzubauen und mehr überschuldete Personen zu erreichen, benötigen die Schuldner*innenberatungen weitere Personal- und Sachmittel. Das Bezirksamt wird daher ersucht, sich gegenüber dem Senat für eine weitere Mittelerhöhung für die Schuldner*innenberatungen über den Landeshaushalt einzusetzen.
3. Zahlreiche überschuldete Personen haben noch mit weiteren Problemen neben der Überschuldung zu kämpfen, wie zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Armut und Sucht (vgl. mündliche Anfrage 1974/V). Eine dauerhafte und erfolgreiche Bekämpfung der Überschuldung setzt daher die ganzheitliche Betrachtung bestehender Probleme für die Betroffenen voraus. Das Bezirksamt wird daher ersucht zu prüfen, wie die Schuldner*innenberatung verstärkt mit Angeboten der Suchtberatung und Sozialberatung im Bezirk für die Betroffenen modellhaft vernetzt werden kann. Hierbei soll sichergestellt werden, dass Überschuldete mit Problemlagen nicht

zwischen den verschiedenen Hilfeangeboten „verloren gehen“.

4. Das Bezirksamt wird ersucht zu prüfen, inwiefern durch ein regelmäßig tagendes Gremium im Sozialamt bzw. einem Fachtag der fachliche Austausch zwischen Sozialamt, Jobcenter, Sozialberatung, Suchtberatung und den Schuldner*innenberatungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze (keine Nennung von Einzelvorgängen) verbessert werden kann, um sowohl mehr über komplexe Problemlagen Überschuldeter zu erfahren, als auch das Hilfesystem für Überschuldete in Mitte zu verbessern.
5. Das Bezirksamt wird ersucht, die Schuldner*innenberatungen bei Fällen von Überschuldeten mit Miet- und Energieschulden dafür zu sensibilisieren, Betroffene stärker auf das Hilfsangebot der sozialen Wohnhilfe hinzuweisen. Auch soll geprüft werden, wie der Austausch zwischen Sozialamt und Schuldner*innenberatungen bei Fällen drohender Wohnungslosigkeit intensiviert werden kann (vgl. Drs. 2001/V).
6. Das Bezirksamt wird ersucht, präventive Angebote zur Vermeidung von Überschuldung im Bezirk aufzubauen und hierzu sich bei der Senatsverwaltung für Soziales zu erkundigen, ob und unter welchen Konditionen die von der Regierungskoalition im Entwurf des kommenden Landeshaushalts eingestellten Mittel für präventive Angebote vom Bezirk Mitte abgerufen werden können. Ebenso wird das Bezirksamt gebeten, zeitnah zum seit 1,5 Jahren nicht bearbeiteten BVV-Beschluss Drs. 1109/V „Finanzkompetenz für Jugendliche und junge Erwachsene“ sowie zu dem seit mehr als zwei Jahren nicht bearbeiteten BVV-Beschluss Drs. 595/V „Nachhaltige Betreuung durch die Schuldnerberatung würdigen und Prävention ausbauen“ je einen Zwischenbericht vorzulegen. Bei der Entwicklung von Präventionsangeboten wird das Bezirksamt ferner gebeten, bei der Konzeption besonders auf das frühestmögliche Erreichen von Jugendlichen sowie auf die von Überschuldung besonders betroffenen Personengruppen in Mitte zu achten (siehe Halbjahres- und Jahresberichte der Schuldnerberatungen: 30-59 Jahre, erwerbslos, alleinstehend etc.).
7. Das Bezirksamt wird ersucht zu prüfen, ob unter Berücksichtigung dieses Ersuchens sowie der Ergebnisse des geplanten Austauschs mit den Schuldner*innenberatungen im kommenden Frühjahr zukünftig Zielvereinbarungen mit diesen abgeschlossen werden können.
8. Das Bezirksamt wird ersucht, auf die Anrufung von externen Inkasso-Büros bei Verbindlichkeiten von Betroffenen gegenüber dem Bezirksamt und Jobcenter grundsätzlich zu verzichten und zu prüfen, ob dies hausintern bewältigt werden kann. Ebenso wird das Bezirksamt ersucht, sich gegenüber dem Senat für eine Prüfung einzusetzen, ob aggressive und drohende Schreiben von Inkasso-Büros durch eine landesweite Verordnung verboten werden können.

Das Bezirksamt hat am .02.2021 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Zu 1.und 2.

Allen im Bezirk Mitte tätigen Hilfs- und Beratungsstellen des Bezirksamtes selbst und der Träger sind die Schuldner*innen- und Insolvenzberatungsstellen (SIB) bekannt. Sofern Ratsuchende ihr Schuldenproblem preisgeben, werden diese eindringlich an die SIB verwiesen.

Speziell bei Miet- und Energieschulden wird zudem je nach Art des Einkommens geraten, sich an das Amt für Soziales bzw. das Jobcenter zu wenden. Die Kapazitäten der SIB sind jedoch begrenzt.

Mit der Mittelverstärkung für die Jahre 2018 und 2019 im Rahmen der 2. Fortschreibung der Globalsummen-Zuweisung 2018 der Senatsverwaltung für Finanzen (s. Anlage 1) erhielten die Bezirke für die geförderten SIB jeweils einen einheitlichen prozentualen Zuschlag von rund 32 % auf deren Planmengen, um die Angebote ausweiten zu können.

Das Amt für Soziales hat sich zu Beginn des Jahres 2019 entschieden, mit einem Großteil dieser zusätzlichen finanziellen Mittel einen weiteren Träger im Rahmen der Zuwendungsgewährung zu fördern, um die geforderte Angebotsausweitung bei der SIB umzusetzen. Gleichzeitig wurden die Zuwendungsmittel der drei Bestandsträger (Caritas, AWO, DFV) leicht erhöht.

Im Einvernehmen mit den drei Bestandsträgern wurde mit dem neuen Träger, Soziale Initiative Niederlausitz e.V. (SIN e.V.), im Rahmen eines Pilotprojekts ab 01.01.2019 ein zusätzliches direktes Angebot im Jobcenter Mitte etabliert. Das Jobcenter-Klientel wurde aus der bisherigen SIB der Bestandsträger herausgenommen und ausschließlich von SIN e.V. direkt vor Ort beraten. Die Bestandsträger mussten nunmehr keine Termine mehr gegenüber dem Jobcenter vorhalten. Da diese größtenteils ohnehin ungenutzt blieben, konnten Beratungskapazitäten für Klientinnen und Klienten geschaffen werden, die vorher wegen mangelnder Kapazitäten abgewiesen werden mussten. Ziel war es, damit die Basis für eine Angebotsausweitung zu schaffen sowie folglich mehr Schuldner und Schuldnerinnen im Bezirk zu erreichen.

Wie die folgende Tabelle zeigt, ergibt sich eine Erhöhung der über „InsOStat“ gezählten Mengen aus dieser Maßnahme erst mit dem Jahr 2020.

Träger	Mengen/Kontakte					
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Caritas	4.173	4.116	4.169	4.344	3.960	3.938
DFV	3.568	3.579	3.592	3.621	3.549	3.254
AWO	5.932	6.466	6.807	5.747	5.720	5.866
Sin e.V.	0	0	0	0	1.191	4.669
Mengen gesamt	13.673	14.161	14.568	13.712	14.420	17.727
Zuwendungen	836.867,26 €	875.741,59 €	900.533,48 €	963.752,39 €	1.219.219,71 €	1.292.034,55 €
Stück-Kosten	61,21 €	61,84 €	61,82 €	70,29 €	84,55 €	72,89 €
St.-Kosten nur Bestandsträger	61,21 €	61,84 €	61,82 €	70,29 €	76,75 €	80,90 €

Für diese Entwicklung lassen sich mehrere Gründe anführen. Zum einen lief die Zusammenarbeit zwischen SIN e.V. und dem Jobcenter zunächst nur zögerlich an und war von Anfangsschwierigkeiten geprägt. Zum anderen hat der neue Träger SIN e.V. eine andere Art der Bearbeitung der einzelnen Fälle. So dauert eine Konsultation bei diesem Träger zwar deutlich länger als bei den anderen Trägern, dafür ist die Vermittlungs-Quote in ein geordnetes Verfahren (Insolvenz- oder Vergleichsverfahren) höher und die Dauer des Verbleibs in der Betreuung kürzer. Dies hat zur Folge, dass pro Fall weniger Konsultationen erfolgen und somit auch weniger Mengen generiert werden.

Darüber hinaus ist es im Zeitraum 2015 bis 2017 speziell bei der AWO zu einem starken Anstieg der Mengen gekommen. Mit dem Jahr 2018 fallen diese durch lange Krankheitszeiten der Beratenden, Krankheitsvertretungen, Kündigung, Versterben einer Beraterin, Versetzung und verzögerte Stellenbesetzungen drastisch ab.

Die Mengen des Jahres 2020 zeigen trotz der Corona-Pandemie eine Erhöhung der Gesamtmenge im Vergleich zu den Vorjahren. Während die Mengen der Bestandsträger in etwa die

Höhe der Vorjahreszahlen erreichen, hat der neue Träger SIN e.V. seine Mengen im Vergleich zum Vorjahr in etwa vervierfacht und liegt damit leicht über dem durchschnittlichen Niveau der Bestandsträger. Die Planung aus dem Jahr 2019, mit einem vierten Träger die Mengen erhöhen und damit auch eine Angebotsausweitung erreichen zu können, scheint aufzugehen. Hier bleibt die Entwicklung der nächsten Jahre abzuwarten.

In der Gesamtbetrachtung sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Mengen von 2015 bis 2020 von 13.673 um 4.054 auf 17.727 Kontakte und damit um 29,65 % gestiegen. Die allen SIB zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind hingegen im selben Zeitraum von 836.867,26 € um 455.167,29 € und somit um 54,39 % auf 1.292.034,55 € erhöht worden. Werden wegen der Corona-Pandemie im Jahr 2020 und der Ausreichung der Mittelverstärkung erst in 2019 nur die Jahre 2018 und 2019 zum Vergleich herangezogen, ergeben sich die folgenden Ergebnisse. Die Mengen aller Träger sind in diesem Zeitraum von 13.712 um 708 auf 14.420 Kontakte und damit um 5,16 % gestiegen. Die finanziellen Mittel hingegen wurden von 963.752,3 € um 255.467,32 € auf 1.219.219,71 € und damit um 26,51 % angehoben. Werden nur die 3 Bestandsträger für die Jahre 2018 und 2019 betrachtet, so haben diese wegen des Einsatzes des vierten Trägers eine Mittelerrhöhung von 5,35 % (51.530,88 €) erhalten. Die Mengen der drei Träger sind um 3,52 % (483 Kontakte) gesunken.

Werden die Daten der drei Bestandsträger für die Jahre 2015 und 2020 insgesamt beleuchtet, kann zudem beobachtet werden, dass sich deren Mengen im Zeitverlauf um 4,5 % verringert haben, während die Zuwendungssummen insgesamt um 26,24 % erhöht wurden. Selbst wenn wegen der Coronapandemie in 2020 die Jahre 2015 und 2019 verglichen werden, fällt auf, dass die Mengen der drei Bestandsträger um 3,25 % von 13.673 auf 13.229 gesunken sind, während die finanziellen Mittel von 836.867,26 € auf 1.015.283,27 € um 21,32% aufgestockt wurden. Wie auch immer es betrachtet wird, entspricht die prozentuale Erhöhung der eingesetzten finanziellen Mittel nicht annähernd dem prozentualen Anstieg der Kontakte. Im Hinblick darauf ist eine Forderung nach einer Aufstockung der finanziellen Ausstattung für die SIB gegenüber der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vermutlich schwer durchsetzbar.

Wie die SIB anlässlich der Großen Anfrage zur DS 2509/V mitgeteilt hatten (s. Anlage 2), haben Sie im Jahr 2020 mit Beginn der Corona-Pandemie verstärkt auf Telefon- und Online-Beratung umgestellt. Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, konnten die Caritas und der DFV damit ein starkes Absinken der Kontakte verhindern. Die AWO und SIN e.V. konnten ihre Kontakte sogar steigern. Inwieweit diese Maßnahmen unter Normalbedingungen dazu dienen können, mehr Überschuldete zu erreichen, wird sich zeigen. Die SIB wurden seitens des Amtes für Soziales angeschrieben und gebeten, an ihre jeweiligen Berichte vom Sommer 2020 anzuknüpfen und insbesondere zu den Veränderungen in der Art des Klientels und der Beratung sowie zu der Anzahl eventuell abgewiesener Klient*innen wegen mangelnder Kapazitäten Stellung zu nehmen. Weiterhin wurden die SIB aufgefordert, die vom Amt für Soziales im Jahr 2019 eingeführte und von der AG Förderformel des Ausschusses für Soziales und Gesundheit bestätigte und erweiterte Statistik für das Jahr 2020 abzugeben. Darin wird auch die Anzahl der Online-Beratungen abgefragt. Zusätzlich hat das Amt für Soziales den SIB aufgegeben, bereits jetzt ihre Kalkulationen für das Jahr 2022 vorzulegen.

Die angeforderten Berichte, Statistiken und Kalkulationen sollen zusammen mit den für das Jahr 2020 erreichten Mengen und den bisher eingesetzten finanziellen Mitteln eine Diskussionsgrundlage für die Planungen zum Haushalt 2022/2023 bilden. Das Amt für Soziales rechnet mit dem Eingang aller von den SIB angeforderten Angaben bis Ende Februar 2021.

Da der Beschluss zur Drucksache 2665/V vom 17.09.2020 ebenfalls das Ersuchen an das Bezirksamt enthält, die SIB besser finanziell auszustatten und sich bei der Senatsverwaltung für die weitere Mittelerrhöhung einzusetzen, wird das Amt für Soziales in der Folge nur noch im Rahmen der Drucksache 2665/V über den Ausgang der Prüfungen berichten.

Zu 3.

Im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen kann eine Zusammenarbeit von Beratungsstellen untereinander und mit dem Amt für Soziales grundsätzlich nur äußerst eingeschränkt stattfinden, da Daten über das Klientel nicht ausgetauscht oder an eine andere Beratungsstelle weitergegeben werden dürfen. Dies schließt eine ganzheitliche Betrachtung bestehender Probleme der Betroffenen aber nicht aus.

Nur nach ausdrücklicher Absprache und schriftlicher Einwilligung durch die Ratsuchenden ist eine Weitergabe von Informationen seitens der SIB an Dritte möglich. Darüber werden die Betroffenen auch ausdrücklich informiert. Dem Bezirksamt und den SIB sind hier durch den Datenschutz die Hände gebunden, solange keine Schweigepflichtentbindung oder ähnliches im Einzelfall vorliegt.

Dennoch sind die SIB und das Sozialamt sowie andere bezirkliche Beratungsstellen untereinander vernetzt und vermitteln die Betroffenen aus der ganzheitlichen Betrachtung des Falles heraus zusätzlich zum eigenen Beratungsangebot jeweils an fachlich weiterführende Unterstützungsangebote. Nach Absprache mit den Ratsuchenden werden bei Bedarf beispielsweise auch direkt telefonisch entsprechende Termine im Amt für Soziales vereinbart. Damit ist eine Vernetzung mit dem Sozialamt im Rahmen der sozialintegrativen kommunalen Leistungen des § 16a SGB II nicht nur vorgesehen, sondern auch gelebte Praxis.

Zudem pflegt die Clearingstelle nach § 16a SGB II im Jobcenter Berlin Mitte insbesondere mit SIN e.V. eine enge Zusammenarbeit. Die Sozialarbeiter*innen der Clearingstelle bearbeiten das Thema Schulden als einen Handlungsschwerpunkt.

Zu 4.

Das Jobcenter Mitte veranstaltet bereits jährlich einen entsprechenden Fachtag zum § 16a SGB II. Die bisherigen zwei Fachtage zum § 16a SGB II hatten u.a. auch zum Ziel, die SIB und die unterschiedlichen Fachdienste, die andere Problemlagen abdecken (z.B. Sucht, Obdachlosigkeit) zur gemeinsamen Diskussion und Problemlösung anzuregen und letztendlich zu vernetzen. Der geplante dritte Fachtag in 2020 konnte coronabedingt nicht stattfinden. Es ist aber geplant, mit der Tradition fortzufahren.

Darüber hinaus gibt es in der Jugendberufsagentur seit dem 01.09.2020 das Projekt compass16, das die Erstberatung im Rahmen des § 16a SGB II vorsieht. Die Sozialarbeiter*innen des Projektes arbeiten u.a. eng mit den Berater*innen der SIB insbesondere von Caritas, AWO, und DFV sowie mit Trägern der Suchthilfe (Vista, Caritas) zusammen.

Zu 5.

Wie bereits unter Punkt 3 beschrieben, kann im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Zusammenarbeit der Beratungsstellen und dem Amt für Soziales grundsätzlich nur äußerst eingeschränkt stattfinden, da Daten über die Klienten nicht ausgetauscht oder an andere Beratungsstelle weitergegeben werden dürfen.

Die SIB sind sich der Tragweite von Miet- und Energieschulden bewusst, von sich aus bereits darauf sensibilisiert und raten den Betroffenen dringlich, sich an die Soziale Wohnhilfe zu wenden. Da gerade im Bereich der SIB zu den Klient*innen oftmals ein gutes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann, werden solche Ratschläge und weitere freiwillige Angebote grundsätzlich häufiger in Anspruch genommen. Nach Absprache mit den Ratsuchenden werden bei Bedarf auch direkt telefonisch entsprechende Termine im Amt für Soziales vereinbart.

Im umgekehrten Fall hat das Amt für Soziales einen sogenannten Sonderkorridor, der einen „schnellen Draht“ zu den SIB bildet. Das Sozialamt kann dabei sehr kurzfristig für eine von Mietschulden betroffene Person nach deren ausdrücklicher Zustimmung einen Termin bei SIB

erhalten, wenn durch deren schnelles Einschalten und Eingreifen ein Wohnraumverlust noch verhindert werden kann.

Zu 6.

Das Betreuungs- bzw. Hilfesystem der SIB ist auf die Bearbeitung von tatsächlichen Bedarfen ausgelegt. Prävention ist im Rahmen der Kosten und Leistungsrechnung als Menge nicht abzubilden. Der Präventionsbereich liegt in der Zuständigkeit der allgemeinen Beratungsstellen der Träger und der Sozialdienste im Bezirksamt Mitte. Für das Amt für Soziales ist das der Allgemeine Sozialdienst und bezüglich Mietschulden insbesondere die aufsuchende Mietschuldenprävention in der Sozialen Wohnhilfe.

Das unter Punkt 4 erwähnte Projekt compass16 verfolgt hingegen auch einen präventiven Ansatz für junge Menschen. Mit den Beratungsstellen wird ein reger Austausch, zuletzt am 27.01.2021, gepflegt.

Zu 7.

Zielvereinbarungen sind ein Instrument zur Verbesserung der gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung. Mit Zielvereinbarungen soll ein gemeinsames Verständnis der Qualität der Aufgabenerbringung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bzw. den Unternehmen in Berlin entwickelt und umgesetzt werden.

Grundsätzlich lassen die Beschreibungen im Produktblatt zum hier zutreffenden Produkt 80001 zwar Raum für qualitative Ziele, aber bei Zielvereinbarungen handelt es sich um ein internes Steuerungsinstrument der Verwaltung, sodass dieses Instrument im Rahmen der Projektförderung zuwendungsrechtlich auf die Träger nicht anwendbar ist.

Die SIB der vier Träger Caritas, DFV, AWO und SIN e.V. und deren Aufgaben/Leistungen fallen unter das Produkt 80001 (s. Anlage 3). Das Produkt selbst und die Leistungen der Träger sind im Rahmen des Produktblattes dieses Produktes klar definiert. Eine Abweichung von diesen Aufgaben könnte zu einer Verwerfung der Kosten- und Leistungsrechnung führen und dem Bezirk Verluste bringen.

Im Produktblatt definierte Produktbeschreibung:

Schuldner/Verbraucherinsolvenzberatung durch freie Träger und andere Anbieter sowie durch bezirkliche Mitarbeiter

Im Produktblatt definierte Leistungen:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Psychosoziale Beratung
- Lebenspraktische Beratung
- Durchführung des Schuldenregulierungsverfahrens
- Finanzielle und rechtliche Beratung
- Bearbeitung, Prüfung und Zahlbarmachung der Zuwendungsanträge sowie Prozessbegleitung der Projekte, Abrechnung (Prüfung des Verwendungsnachweises)

Die Zielgruppe bilden überschuldete und von Überschuldung bedrohte Personen und Haushalte und damit die Bürger.

Auch sind im Produktblatt die Produktziele, Qualitätsziele und Qualitätsindikatoren genau festgelegt.

Produktziele:

Persönliche und wirtschaftliche Stabilisierung der Überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Personen bzw. Haushalte.

Qualitätsziele:

- Belastbarkeit
- stabiles Selbstwertgefühl
- soziale Integration
- keine Neuverschuldung
- Schuldenregulierung
- gesicherte Existenz

Qualitätsindikatoren:

1. Standardindikator Entwicklungsziel: Verlässlichkeit des Angebotes; die Standort-sicherheit ist für mind. ½ Jahr gewährleistet
2. Standardindikator Entwicklungsziel: Verlässlichkeit des Angebotes; die zeitliche Kontinuität (regelmäßige Öffnungszeiten) ist für die Dauer des Bewilligungszeitraumes gewährleistet
3. Standardindikator Bearbeitungszeit: Wartezeit nach Anmeldung auf einen Termin zur Sondierungsberatung unter 20 AT

(Hinweis zu den Qualitätsindikatoren:

Die Erhebung von Qualitätsindikatoren steht generell unter Ressourcenvorbehalt. Daher wird von einer durchgehenden Erhebung aller Indikatoren nicht ausgegangen. Die Art und Weise der berlinweit einheitlichen schwerpunktmäßigen Erhebung einzelner Indikatoren ist bei Erfordernis von der Mentorenrunde im Einzelfall für alle Bezirke verbindlich festzulegen.)

Damit sind alle Parameter, die eine Zielvereinbarung enthalten könnte, bereits im Produktblatt festgelegt. Es ist möglich, im Rahmen des Zuwendungsbescheides Auflagen/Vorgaben zu formulieren, die auf die Einhaltung der Parameter abzielen. Die Einhaltung kann über die regelmäßigen Sachberichte nachgehalten und über die Zuwendungsvergabe selbst gesteuert werden kann.

Seitens des Amtes für Soziales wird zudem eine Weiterentwicklung der Abstimmungsprozesse durch regelmäßige vom Sozialamt einberufene Arbeitstreffen angestrebt, um den Bedarfen der Bürger*innen gerecht zu werden. Weitere Termine wie der Workshop im Rahmen der AG Förderformel im März 2020 sollten längst folgen, konnten wegen des Pandemiegeschehens aber nicht vereinbart werden.

Davon unbeeinflusst bleibt das Verhältnis der SIB zum Bezirksamt Mitte, das nach wie vor durch das Zuwendungsrecht geregelt ist, die Träger zur Berichtserstattung verpflichtet und an die Vorgaben des Amtes für Soziales Mitte bindet.

Zu 8.

Das Jobcenter Berlin Mitte beauftragt keine externen Inkassobüros. Der Forderungseinzug erfolgt zentral über den Inkassoservice der Agentur für Arbeit Recklinghausen. Drohende oder bösartige Schreiben werden hier nicht verwendet. Der Inkassoservice prüft bei Anfrage von Betroffenen, ob eine Ratenzahlungen möglich wäre und hilft auch im Einzelfall in Rücksprache mit der zuständigen Dienststelle bei der Aufklärung über den Grund der Forderung und die noch ausstehenden Beträge.

Im Bezirk Mitte ist die Beitreibung offener Forderungen zentralisiert und die Organisationseinheit „Forderungsmanagement“, das beim Rechtsamt verortet ist, geschaffen worden. Von dort werden keine externen Inkasso-Büros beauftragt.

A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltplan und die Finanzplanung:

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den .02.2021

Bezirksbürgermeister von Dassel

Bezirksstadtrat Gothe

Beschluss-Nr. 1368

des Bezirksamtes Mitte von Berlin vom 23.03.2021
(BA-Vorlage-Nr. 14391/2021)

Einbringung einer Vorlage – zur Kenntnisnahme – bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 2152/V, Beschluss vom 19.12.2019, betrifft:

Schuldner*innenberatung stärken!

Beschlusstext:

- I. Das Bezirksamt beschließt die beigelegte Vorlage – zur Kenntnisnahme – betrifft „Schuldner*innenberatung stärken!“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.
- II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit beauftragt.
- III. Veröffentlichung: ja
- IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
 - a) Personalrat:
 - b) Frauenvertretung:
 - c) Schwerbehindertenvertretung:
 - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung bitten wir der o. g. Vorlage zu entnehmen.


Bezirksbürgermeister von Dassel


Bezirksstadtrat Gothe

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die
Finanzstadträtinnen und Finanzstadträte
der Bezirksämter von Berlin

nachrichtlich

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Geschäftszeichen:

II D 16a - HB 5210-1/2018-1-1

Bearbeiter/in:

Cyrill-Philip Völtz

Zimmer: 2080

Telefon: +49 30 9020 2278

Telefax: +49 30 9020 28 2278

Cyrill-Philip.Voeltz@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 7. März 2018

2. Fortschreibung der Globalsummen-Zuweisung 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über Sachverhalte informieren, die eine Fortschreibung der Globalsumme 2018 nötig machen. Sofern nachfolgend konkrete Beträge ausgeführt sind, erfolgt deren Umsetzung im Rahmen der Basiskorrektur 2018. Eine entsprechende betragsmäßige Zusammenfassung der Fortschreibungsergebnisse kann der [Anlage 1](#) entnommen werden. Ich weise vorsorglich daraufhin, dass die nachfolgenden Hinweise und Regelungen für die Sachverhalte 1b, 2b, 2f und 2g unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Haushaltsumsetzungsgesetzes durch das Abgeordnetenhaus stehen.

Für das Haushaltsjahr 2019 ist vorgesehen alle Sachverhalte, die betraglich feststehen, in die reguläre Budgetfortschreibung einzubeziehen.

1. Umsetzung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Einzelplan 2729

Mit dem Beschluss über den Doppelhaushalt 2018/2019 hat das Abgeordnetenhaus zusätzliche Mittel für die Bezirke zur Verfügung gestellt. Die Mittel wurden im Kapitel 2729 Titel 97010 veranschlagt und mit verbindlichen Erläuterungen versehen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie zu jedem Sachverhalt konkrete Festlegungen zur betraglichen Verteilung auf die Bezirke bzw. Hinweise zum weiteren Verfahren.

a) Zusätzliche Finanzierung der außerschulischen Lernorte

Hinsichtlich der zusätzlichen Finanzierung der außerschulischen Lernorte im Sinne des Schulgesetzes i. H. v. 1 Mio. € haben sich die Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Familie sowie für Kultur und Europa auf eine Mittelverteilung für die drei betroffenen Bereiche (Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen) verständigt. Demnach werden für Jugendkunstschulen je Standort 40 T€ zusätzlich bereitgestellt. Für Jugendverkehrsschulen beläuft sich der Betrag auf 10,4 T€ und für Gartenarbeitsschulen auf 17,3 T€ je Standort.

Die Summe der Standort-Beträge je Bezirk ergibt den bezirklichen Fortschreibungsbetrag 2018, bis zu dem - nach Maßgabe der tatsächlichen zweckentsprechenden Mittelverwendung - eine Basiskorrektur erfolgen wird (vgl. [Anlage 2](#)). Weitere Einzelheiten wird die SenBJF in einem gesonderten Schreiben an die Bezirke mitteilen.

b) Finanzmittel für die Fraktionen in den Bezirksverordnetenversammlungen

Die zusätzlich bereitgestellten Finanzmittel für die Fraktionen in den Bezirksverordnetenversammlungen i. H. v. 4 Mio. € für 2018 werden gleichmäßig auf alle 12 Bezirke verteilt (333,3 T€ je Bezirk). Bis maximal zu diesem Betrag werden Mehrausgaben beim Kapitel 3100, Titel 68401 - Zuschüsse an Fraktionen und Gruppen - im Rahmen der Basiskorrektur 2018 finanziert.¹

c) Weiterentwicklung der bezirklichen sozialen Wohnhilfen

Für die Weiterentwicklung der bezirklichen sozialen Wohnhilfen nach einem Fachstellenkonzept hat das Abgeordnetenhaus zusätzliche Mittel i. H. v. jeweils 1,2 Mio. € für 2018 und 2019 zur Verfügung gestellt. Der Entwurf eines solchen Fachstellenkonzepts zur Weiterentwicklung der bezirklichen Wohnhilfen wird im Rahmen einer AG im Zusammenhang mit der Strategiekonferenz zur Wohnungslosenhilfe entwickelt. Ergebnisse bzw. Zwischenschritte, die bis zur Vorlage eines Konzeptes ggf. erfolgen sollen, werden von der Fachverwaltung definiert. Dies bleibt zunächst abzuwarten.

d) Verbesserung der Finanzierung der VHS- Dozenten

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat für die schrittweise Erhöhung der Honorare für VHS-Dozentinnen und Dozenten zusätzliche Finanzmittel i. H. v. 880 T€ für 2018 und 3 Mio. € für 2019 bereitgestellt. Nach vorläufigen Berechnungen ist davon auszugehen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen, um in zwei Erhöhungsschritten (jeweils zum 01.08.2018 und 01.08.2019) das Ziel eines flächendeckenden Honorars von 35 € in der Honorargruppe 1.2 zu erreichen.

Im weiteren Verfahren ist vorgesehen, dass - nach erfolgter Abfrage der realen Unterrichtseinheiten und Honorarzahlen für 2017 - ein Vorschlag für eine Mittelverteilung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erstellt wird. Nach Vorlage und Abstimmung des Vorschlages werden die Bezirke gesondert über die Basiskorrektur-Beträge informiert.

¹ Bezüglich der Mittelbewirtschaftung und des Nachweises wird auf die „Hinweise für die Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse“ vom Rechnungshof von Berlin mit Stand 05/2014 verwiesen.

e) Aufstockung der Kältehilfe

Um Angebote der Kältehilfe auf die Monate Oktober und April auszuweiten, wurden zusätzliche Mittel i. H. v. 510 T€ zur Verfügung gestellt. Die Ausreichung der Mittel erfolgt im Zuge der regulären Nachbudgetierung des Produktes „80682 – VT- Berliner Kältehilfe“ auf Basis der - noch von der Fachverwaltung zu benennenden - Platzkapazitäten für April und Oktober 2018.

f) Stärkung der bezirklichen Schuldner- und Insolvenzberatung

Hinsichtlich der Stärkung der bezirklichen Schuldner- und Insolvenzberatung wurden die zusätzlichen Finanzmittel i. H. v. jeweils 2,3 Mio.€ für 2018 über das Produkt „80001 - VT-Schuldnerberatung-/ Insolvenzberatung“ verteilt (vgl. hierzu [Anlage 3](#)). Dabei wurde ein einheitlicher prozentualer Zuschlag von rd. 32% auf die Planmengen jedes Bezirks vorgenommen.

g) Zusätzliche Mittel für die bezirklichen Musikschulen

Hinsichtlich der Umsetzung des Sachverhaltes ist zunächst die Fachverwaltung (SenKult) um Stellungnahme gebeten worden. Es ist geplant, die konkrete Inanspruchnahme nach einem Antragsverfahren festzulegen.

2. Weitere Sachverhalte

a) Restmittel aus dem Nachtrag 2017 für Wachsende Stadt, insb. Personal

Nach Prüfung aller Basiskorrekturanträge steht fest, dass 45,3 Mio. € der 50 Mio. € aus dem Nachtrag 2017 noch nicht verausgabt wurden. Gemäß einer Verständigung in der Sitzung der „AG Ressourcensteuerung“ vom 18.01.2018 sollen die nicht verausgabten Mittel verteilt über die Jahre 2018, 2019 und 2020 den Bezirken zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Damit ist ein kontinuierlicher Plafondanstieg bis 2021 gesichert. Ausgehend von der ursprünglichen Mittelverteilung (Schreiben SenFin IV A 12 vom 20.07.2017) erhält nunmehr jeder Bezirk seine nicht verbrauchten Restmittel zu gleichen Anteilen in den genannten drei Jahren (vgl. [Anlage 4](#)). Die entsprechende Fortschreibung für das Jahr 2018 beläuft sich damit in der Summe auf 15,1 Mio. € und wird mit der Basiskorrektur umgesetzt.

b) Wiedereinführung Lernmittelfreiheit

Das Haushaltsumsetzungsgesetz (Drs. 18/0795 vom 25.01.2018) sieht u.a. die Einführung der Lernmittelfreiheit für Schülerinnen und Schüler im Bereich der Grundstufen vor. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus ist in diesem Zusammenhang eine Globalsummenfortschreibung sowie eine Anpassung der Leitlinie für Lehr- und Lernmittel erforderlich, deren Einhaltung gemäß Nr. 28 HWR 2018 in der Haushaltswirtschaft zu gewährleisten ist.

Die Erhöhung der mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie abgestimmten Ausgaben (sog. Mindeststandards) basiert auf den aktuellen Schülerzahlen des Schuljahres 2017/2018. Sie umfasst eine dauerhafte Aufstockung durch Anpassung des Schülersatzes im Bereich der Grundstufen der allgemeinbildenden Schulen sowie einen (auf die Jahre 2018 und 2019 befristeten) Einmalbetrag für den Aufbau der Bücherbestände in den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen mit Grundstufen. Im Ergebnis kommt es für jeden Bezirk zu ei-

ner Leitlinienerhöhung, die sich über alle Bezirke auf 8,9 Mio. € summiert. In gleicher Höhe werden die Globalsummen 2018 fortgeschrieben (vgl. [Anlage 5](#)).

Hinsichtlich der bezirksinternen Umsetzung sind die zusätzlichen Mittel durch Zulassung über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben in Zugang zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass die Bildung von Rücklagen für höhere Ausgaben haushaltsrechtlich nicht möglich ist. Die Einhaltung der Veranschlagungsleitlinie Lehr- und Lernmittel wird am Jahresende überprüft. Etwaige Unterschreitungen werden in Form von Nachholbeträgen für das darauffolgende übernächste Haushaltsjahr vorgemerkt.

c) Prostituiertenschutzgesetz

Für die Umsetzung des ProstSchG sind insgesamt 24 VZÄ (zzgl. Sachkostenpauschale i. H. v. 5 T€) vorgesehen.

Dem Bezirk Tempelhof wurden bis zu 18 VZÄ für die Umsetzung der regionalisierten Aufgabe (Gesundheitsberatung und Anmeldung der Prostituierten) zugesagt. Eine abschließende Rückmeldung über den tatsächlichen Bedarf liegt noch nicht vor.

Für die Ausstattung der Gewerbeämter (gewerberechtliches Erlaubnisverfahren) stehen bei Ausschöpfung des vorgenannten Stellenrahmens mindestens 6 VZÄ für alle Bezirke zur Verfügung. Im Rahmen einer bezirksübergreifenden Arbeitsgruppe unter Federführung des Senats werden aktuell Anwendungsempfehlungen zur Umsetzung des Erlaubnisverfahrens erarbeitet. Zu prüfen ist auch, ob und wie die unterschiedlich starke Belastung der Bezirke bei der Umsetzung der neuen Aufgabe bei der Verteilung der VZÄ Berücksichtigung findet. Dies gilt es abzuwarten.

d) Servicezentrum VHS

Die im Haushaltsjahr 2018 in Kapitel 1010, Titel 68569 für diesen Zweck als Teilansatz eingestellt und nicht gesperrten Mittel i. H. v. 250 T€ sollen anteilig den Bezirken Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln zur Verfügung gestellt werden. Hierzu erfolgt noch ein gesondertes Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

e) Neuberechnung der Sonderkalkulation für die Flüchtlingspakete II, III und V

Mit der 1. Fortschreibung der Globalsummen 2018/19 vom 10.07.2017 ist unter Tz. 1.3 u.a. die Mittelverteilung der VZÄ-Zugänge für die sog. Flüchtlingspakete (FP) II, III und V dargestellt worden. Zwischenzeitlich hat sich die „AG Ressourcensteuerung“ auf ihrer Sitzung am 18.01.2018 auf eine Neuberechnung dieser Sonderkalkulation verständigt. Damit soll der noch nicht geänderten Zuständigkeitsregelung für die Fallbearbeitung des Personenkreises der Flüchtlinge Rechnung getragen werden (die bisherige Sonderkalkulation ging von einer Zuständigkeitsänderung hin zum Belegenheitsprinzip aus). Die Sonderkalkulation wird nunmehr anteilig aus den bisherigen Beträgen (vgl. 1. Fortschreibung) sowie der Verteilung der ursprünglichen VZÄ-Zuweisungen (vgl. SenFin-Schreiben vom 18.12.2015 / FP II, 18.01.2016 / FP III und 13.07.2016 / FP V) ermittelt. Die Neuberechnung kann der [Anlage 6](#) entnommen werden. Die Differenzbeträge zur bisherigen Sonderkalkulation werde ich bei der Basiskorrektur 2018 umsetzen.

f) Anpassung des Datums der Besoldungserhöhung

Die Besoldungsanpassung 2018 um 3,2 % wird vom 1. August 2018 auf den 1. Juni 2018 vorgezogen. Daraus ergibt sich ein Basiskorrekturfaktor für den Bereich Besoldung von 0,534 Prozentpunkten, der bei der Basiskorrektur 2018 berücksichtigt wird.

g) Abschaffung der Kostendämpfungspauschale

Die durch die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale zu erwartenden Mehrkosten bei der Beihilfe werden bei der Basiskorrektur 2018 in geeigneter Weise ausgeglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Feiler

Anlage 1

Zusammenfassung der Ergebnisse der 2. Fortschreibung 2018 (in €)

Bezirke	Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Einzelplan 2729			Weitere Sachverhalte			Summe
	außerschulische Lernorte	Finanzmittel für BVV-Fraktionen	Stärkung der Schuldner- und Insolvenzberatung	anteilige Restmittel aus dem Nachtrag 2017	Einführung Lernmittelfreiheit	Anpassung der Sonderkalkulation "Flüchtlingspakete II, III und V"	
Mitte	112.800	333.333	295.663	1.652.089	597.761	273.663	3.265.309
Friedrichshain-Kreuzberg	88.533	333.333	250.882	1.186.087	640.145	116.883	2.615.864
Pankow	88.533	333.333	160.359	1.687.028	1.432.342	-193.215	3.508.381
Charlottenburg-Wilmersdorf	78.133	333.333	155.336	1.498.936	728.588	157.423	2.951.749
Spandau	95.467	333.333	187.069	887.442	580.581	-85.589	1.998.303
Steglitz-Zehlendorf	78.133	333.333	110.289	1.288.525	942.736	-56.020	2.696.997
Tempelhof-Schöneberg	78.133	333.333	161.237	1.482.401	734.461	22.073	2.811.639
Neukölln	78.133	333.333	232.197	1.132.134	460.388	-22.303	2.213.883
Treptow-Köpenick	67.733	333.333	181.637	1.072.453	715.125	-28.123	2.342.158
Marzahn-Hellersdorf	78.133	333.333	231.217	923.910	723.317	-129.634	2.160.276
Lichtenberg	78.133	333.333	187.804	1.162.739	743.086	-60.827	2.444.268
Reinickendorf	78.133	333.333	146.310	1.123.218	625.329	5.669	2.311.993
Summe	1.000.000	4.000.000	2.300.000	15.096.962	8.923.859	0	31.320.821

Anlage 2

Berechnung der Zusätzlichen Mittel für außerschulische Lernorte

Bezirksamt	Anzahl der Standorte je Bezirk			Mittelbereitstellung je Standort			Mittelbereitstellung je Bezirk/Einrichtungsart			Gesamt je Bezirk
	JKS	JVS	GAS	JKS	JVS	GAS	JKS	JVS	GAS	
1 Mitte	1	2	3	40.000,00 €	10.400,00 €	17.333,33 €	40.000,00 €	20.800,00 €	52.000,00 €	112.800,00 €
2 Friedrichshain-Kreuzberg	1	3	1	40.000,00 €	10.400,00 €	17.333,33 €	40.000,00 €	31.200,00 €	17.333,33 €	88.533,33 €
3 Pankow	1	3	1	40.000,00 €	10.400,00 €	17.333,33 €	40.000,00 €	31.200,00 €	17.333,33 €	88.533,33 €
4 Charlottenburg-Wilmersdorf	1	2	1	40.000,00 €	10.400,00 €	17.333,33 €	40.000,00 €	20.800,00 €	17.333,33 €	78.133,33 €
5 Spandau	1	2	2	40.000,00 €	10.400,00 €	17.333,33 €	40.000,00 €	20.800,00 €	34.666,67 €	95.466,67 €
6 Steglitz-Zehlendorf	1	2	1	40.000,00 €	10.400,00 €	17.333,33 €	40.000,00 €	20.800,00 €	17.333,33 €	78.133,33 €
7 Tempelhof-Schöneberg	1	2	1	40.000,00 €	10.400,00 €	17.333,33 €	40.000,00 €	20.800,00 €	17.333,33 €	78.133,33 €
8 Neukölln	1	2	1	40.000,00 €	10.400,00 €	17.333,33 €	40.000,00 €	20.800,00 €	17.333,33 €	78.133,33 €
9 Treptow-Köpenick	1	1	1	40.000,00 €	10.400,00 €	17.333,33 €	40.000,00 €	10.400,00 €	17.333,33 €	67.733,33 €
10 Marzahn-Hellersdorf	1	2	1	40.000,00 €	10.400,00 €	17.333,33 €	40.000,00 €	20.800,00 €	17.333,33 €	78.133,33 €
11 Lichtenberg	1	2	1	40.000,00 €	10.400,00 €	17.333,33 €	40.000,00 €	20.800,00 €	17.333,33 €	78.133,33 €
12 Reinickendorf	1	2	1	40.000,00 €	10.400,00 €	17.333,33 €	40.000,00 €	20.800,00 €	17.333,33 €	78.133,33 €
Summen	12	25	15				480.000,00 €	260.000,00 €	260.000,00 €	1.000.000,00 €

Bereitstellungsbetrag	1.000.000,00 €
anteiliger Betrag je Einrichtungsart	
Jugendkunstschulen - JKS	480.000,00 €
Jugendverkehrsschulen - JVS	260.000,00 €
Gartenarbeitsschulen - GAS	260.000,00 €

Anlage 3

2. Fortschreibung 2018**Zusätzliche Mittel für die Stärkung der bezirklichen Schuldner- und Insolvenzberatung**

Zuweisungspreis in € = 63,88						
Bezirk	PSB 2018 entsprechend 1. Fortschreibung der Globalsummen 2018/19 - in € -	Planmengen	Planmengenerhöhung um rd. 32 % je Bezirk	Planmenge 2018 neu gesamt	Budgeterhöhung je Bezirk - in € -	Neues Budget 2018 - in € -
A	B	C	D = 32 % von C	E = C + D	F = D x 63,88 €	G = B + F
31 Mitte	924.919	14.479	4.628	19.107	295.663	1.220.582
32 Friedrichshain-Kreuzberg	784.830	12.286	3.927	16.213	250.882	1.035.712
33 Pankow	501.650	7.853	2.510	10.363	160.359	662.009
34 Charlottenburg-Wilmersdorf	485.935	7.607	2.432	10.039	155.336	641.271
35 Spandau	585.205	9.161	2.928	12.089	187.069	772.274
36 Steglitz-Zehlendorf	345.016	5.401	1.727	7.128	110.289	455.305
37 Tempelhof-Schöneberg	504.396	7.896	2.524	10.420	161.237	665.633
38 Neukölln	726.379	11.371	3.635	15.006	232.197	958.576
39 Treptow-Köpenick	568.213	8.895	2.843	11.738	181.637	749.850
40 Marzahn-Hellersdorf	723.313	11.323	3.620	14.943	231.217	954.530
41 Lichtenberg	587.504	9.197	2.940	12.137	187.804	775.308
42 Reinickendorf	457.700	7.165	2.290	9.455	146.310	604.010
Summe:	7.195.060	112.634	36.005	148.638	2.300.000	9.495.060 €

Anlage 4

Verwendung von Restmitteln aus dem Nachtrag 2017 (Wachsende Stadt, insbesondere Personal)
Ergebnis der AG Ressourcensteuerung vom 18.01.2018

	Basiskorrekturen 2017	Mi	F-K	Pa	C-W	Sp	S-Z	T-S	Nk	T-K	M-H	Li	Rd	Summe
1	Personalkosten	92.625	247.394	317.057	75.124	546.114	248.925	241.350	958.937	286.013	717.618	331.940	178.643	4.241.740
2	Sachkostenkosten	10.292	26.433	35.191	8.342	59.970	27.658	26.016	106.057	31.779	79.735	36.425,00	19.477	467.375
3	Summe	102.917	273.827	352.248	83.466	606.084	276.583	267.366	1.064.994	317.792	797.353	368.365,00	198.120	4.709.115

4	Anteil des Bezirks an den 50 Mio. €	5.059.183	3.832.089	5.413.333	4.580.273	3.268.411	4.142.159	4.714.569	4.461.396	3.535.150	3.569.082	3.856.581	3.567.774	50.000.000
5	Verbleibender Restbetrag	4.956.266	3.558.262	5.061.085	4.496.807	2.662.327	3.865.576	4.447.203	3.396.402	3.217.358	2.771.729	3.488.216	3.369.654	45.290.885

6	Budgeterhöhung 2018 ¹⁾	1.652.089	1.186.087	1.687.028	1.498.936	887.442	1.288.525	1.482.401	1.132.134	1.072.453	923.910	1.162.739	1.123.218	15.096.962
7	Budgeterhöhung 2019 ²⁾	1.652.089	1.186.087	1.687.028	1.498.936	887.442	1.288.525	1.482.401	1.132.134	1.072.453	923.910	1.162.739	1.123.218	15.096.962
8	Budgeterhöhung 2020	1.652.089	1.186.087	1.687.028	1.498.936	887.442	1.288.525	1.482.401	1.132.134	1.072.453	923.910	1.162.739	1.123.218	15.096.962

¹⁾ Umsetzung mit der 2. Fortschreibung 2018

²⁾ Umsetzung mit der Budgetneuberechnung 2019

Anlage 5

Fortschreibung der Mittelzuweisung und der Verwendungsleitlinie 2018 für Lehr- und Lernmittel

	Leitlinie 2018 bislang	Nachholbetrag aus 2016	Leitlinie 2018 (inkl. Nachholbetrag) bislang	Leitlinie 2018 neu (inkl. Lernmittelfreiheit Grundstufe)	Fortschreibungsbetrag 2018	davon durch Erhöhung Schülerzahlen und -satz	davon für Aufbau Bücherfonds *
Mitte	3.320.406		3.320.406	3.918.167	597.761	271.911	325.850
Friedr.h.-Kbg.	2.690.176		2.690.176	3.330.321	640.145	252.395	387.750
Pankow	3.465.782		3.465.782	4.898.124	1.432.342	600.092	832.250
Chbg.-Wdf.	2.975.486		2.975.486	3.704.074	728.588	277.288	451.300
Spandau	2.584.876		2.584.876	3.165.457	580.581	263.931	316.650
Stegl.-Zdorf	3.382.337		3.382.337	4.325.073	942.736	351.336	591.400
T.hof-Schbg.	3.335.234		3.335.234	4.069.695	734.461	265.561	468.900
Neukölln	3.161.025		3.161.025	3.621.413	460.388	167.838	292.550
Trept.-Köp.	2.414.571		2.414.571	3.129.696	715.125	267.575	447.550
Marz-Hell	2.533.968		2.533.968	3.257.285	723.317	324.517	398.800
Lichtenberg	2.763.906		2.763.906	3.506.992	743.086	333.186	409.900
Reinickendf.	3.055.109	9.974	3.065.083	3.680.438	625.329	238.529	386.800
	35.682.876	9.974	35.692.850	44.606.735	8.923.859	3.614.159	5.309.700

*) Einmalbetrag 50,00 € pro Schüler/In in der Grundstufe jeweils für 2018 und 2019

Anlage 6

Fortschreibung der Sonderkalkulation 2018 für die Flüchtlingspakete II, III und V

(der zu verteilende Betrag beläuft sich auf 5.480.793 €)

Bezirk	Zugewiesene VZÄ in den Flüchtlingspaketen II, III und V		Mittelverteilung gemäß zugewiesener VZÄ	<u>Sonderkalkulation bisher</u>	<u>Sonderkalkulation neu</u>	<u>Fortschreibung 2018</u>
	absolut	in %	in €	Verteilung der Restmittel gemäß Verteilschlüssel Masterplan Integration	Anteilige Verteilung gemäß zugewiesenem VZÄ (50%) und Verteilschlüssel Masterplan Integration (50%)	Differenz zwischen Sonderkalkulation neu und Sonderkalkulation bisher
	1	2	3 = Summe Sp3 * Sp2	4	5 = 0,5*Sp3 + 0,5*Sp4	6 = Sp5 - Sp4
31 Mitte	24,56	13,4%	733.320	185.994	459.657	273.663
32 Friedrichshain-Kreuzberg	12,5	6,8%	373.229	139.463	256.346	116.883
33 Pankow	12,5	6,8%	373.229	759.659	566.444	-193.215
34 Charlottenburg-Wilmersdorf	19,5	10,6%	582.237	267.391	424.814	157.423
35 Spandau	14,5	7,9%	432.946	604.124	518.535	-85.589
36 Steglitz-Zehlendorf	12,5	6,8%	373.229	485.269	429.249	-56.020
37 Tempelhof-Schöneberg	23,5	12,8%	701.670	657.524	679.597	22.073
38 Neukölln	10,5	5,7%	313.512	358.119	335.816	-22.303
39 Treptow-Köpenick	16,5	9,0%	492.662	548.909	520.786	-28.123
40 Marzahn-Hellersdorf	10	5,4%	298.583	557.852	428.218	-129.634
41 Lichtenberg	17,5	9,5%	522.521	644.174	583.347	-60.827
42 Reinickendorf	9,5	5,2%	283.654	272.316	277.985	5.669
Summe	183,56	100,0%	5.480.793	5.480.793	5.480.793	0

Bezirksamt Mitte von Berlin
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung,
Soziales und Gesundheit



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin
 Herren Bezirksverordnete Tilo Siewer und Taylan Kurt
 Frau Bezirksverordnete Laura Neugebauer
 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 über
 Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
 und
 Bezirksbürgermeister

GeschZ. (bitte immer angeben)	StadtSozGes L
Bearbeiter/in:	Herr Gothe
Dienstgebäude:	Rathaus Wedding, Müllerstr. 146, 13353 Berlin
Zimmer	121/124
Telefon	(030) 9018- 44600
Telefax	(030) 9018-44646
Intern	918-44600
E-Mail	Ephraim.gothe@ba-mitte.berlin.de
	E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden
Datum	26.06.2020

Große Anfrage 2509/V
„Überschuldete in der Corona-Pandemie“

Sehr geehrte Frau Neugebauer,
 sehr geehrter Herren Siewer und Kurt,

namens des Bezirksamtes Mitte beantworte ich Ihre Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung zu den Antworten:

Zu den Fragen 1 und 2 wurden seitens des Amtes für Soziales Stellungnahmen von den Schuldner- und Insolvenzberatungen eingeholt. Da alle Antworten sehr ausführlich sind und eine Fülle von Informationen, Eindrücken und Einschätzungen enthalten, die durch eine Zusammenfassung nicht verfälscht werden sollen, werden die Stellungnahmen im Folgenden im Original wiedergegeben.

Frage 1

Wie hat sich die Anzahl hilfesuchender Personen bei den Schuldnerberatungen im Bezirk seit Beginn der Corona-Pandemie entwickelt, welcher Art sind Ihre Anliegen und wie helfen hierbei die Schuldnerberatungen?

Antwort zur Frage 1

Antwort AWO

„Ab Beginn der Corona-Pandemie haben wir bis zum 18.05.2020 keine Face- to- Face Beratungen durchgeführt und allen Kolleg*innen die Arbeit im Homeoffice ermöglicht. Die Klienten (laufende und neue) konnten uns über Telefon und Email erreichen sowie auch posta-

Dienstgebäude
 Rathaus Wedding
 Müllerstr. 146
 13353 Berlin
 (Barrierefreier Zugang)

Verkehrsverbindungen
 Bahn U6, U9, Leopoldplatz
 Bus 120 (Rathaus Wedding)
 120, 142, 221, 247, 327 (U-Leopoldplatz)
Internet: www.berlin-mitte.de

Elektronische Zugangsöffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
post@ba-mitte.berlin.de / post@ba-mitte-berlin.de-mail.de
Besuchen Sie uns auf:
 Twitter/Instagram: @ba_mitte_berlin
 Facebook: @BAMitteBerlin YouTube: Bezirksamt Mitte

lich. Die Kolleg*innen im Homeoffice sind mit Diensthandys ausgestattet und die entsprechenden Telefonnummern sind auf unserer Homepage und auf den geschalteten Anrufbeantwortern veröffentlicht.

Laufende Klienten wurden telefonisch weiterhin beraten und die Gläubigerpost kann bearbeitet und besprochen werden. Natürlich waren diesen Beratungen Grenzen gesetzt.

Die Anfragen von neuen Klienten waren in dieser Zeit häufig auf dringlichste Anliegen beschränkt, insbesondere Anfragen wegen Kontenpfändungen und erforderlicher P-Kontobescheinigungen. Diese konnten ausgestellt werden, wenn uns entsprechende Nachweise zu meist elektronisch übermittelt wurden.

Es überwiegen Nachfragen wegen Corona-bedingter Probleme:

-Freigabe der Soforthilfe der IBB für Selbstständige, Freiberufler, Künstler auf ihrem P-Konto

-Finanzielle Probleme aufgrund Corona-bedingtem Arbeitsplatzverlust bzw. Kurzarbeit

Bei den Anfragen geht es aktuell vorrangig um die reine Existenzsicherung. Die langfristige Entschuldung ist derzeit eher zweitrangig.

Seit dem 18.05.2020 wurde die Einrichtung mit einem Schutzkonzept wieder vorsichtig geöffnet, so dass auch Vorort Beratungen möglich sind. Das Team wurde geteilt und arbeitet derzeit im wöchentlichen Wechsel im Homeoffice und Vorort. Für die Dauer der Pandemie werden wir unter Beachtung der Senatsvorgaben die Beratungen der Klienten überwiegend telefonisch bzw. als Online-Beratungen anbieten. Die persönliche Beratung erfolgt nur im eingeschränkten Umfang.

Eine Zunahme der Anfragen ist seit Mai zu verzeichnen-die Beratungskontakte stiegen im Vergleich zum Vormonat auf 560. Wir rechnen mit einer Welle von Beratungsanfragen in 1-2 Monaten, da sich dann die Auswirkungen von Jobverlusten und wirtschaftlichen Zusammenbrüchen zeigen werden. Es ist mit einer starken Nachfrage einer Insolvenzberatung zu rechnen.“

Antwort Caritas

„Aufgrund der Corona-Pandemie sahen wir uns gezwungen, unsere Beratungsleistung an den notwendigen staatlichen Vorgaben anzupassen. Wir haben unter Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen Notfallberatungen angeboten. Einen großen Teil unserer Kontakte haben wir über unsere Online-Beratung generiert. Viele Beratungen fanden telefonisch statt. Aufgrund dieser Angebote konnten wir viele hilfeschende Personen im Bezirk Mitte erreichen. Wichtig war und ist uns, die Beratungskontinuität zu unseren KlientInnen zu halten.

Unser Beratungsangebot ist weitestgehend unverändert, wir sind über die Dauer der regulären Sprechzeiten erreichbar und haben hierfür zusätzliche Rufnummern eingerichtet. Lediglich die monatlich stattfindende Gruppenberatung sowie die von uns wöchentlich angebotene offene Sprechstunde musste aus Gründen der Pandemiehygiene eingestellt werden. Die Gruppenberatung lässt sich nicht unter Wahrung der Sicherheitsabstände realisieren, bei der offenen Sprechstunde kann es zu Menschenansammlungen im Wartebereich kommen, wodurch die empfohlenen Personen/m²-Zahlen überschritten werden.

Als Alternative zur Gruppenberatung haben wir ein Handout erstellt, dass an interessierte Ratsuchende ausgegeben wird, bevor diese auf die Warteliste übernommen werden. Rückfragen zur Thematik können diese telefonisch ansprechen. Die offene Sprechstunde ist durch die Einrichtung der o.g. zusätzlichen Telefonnummern abgedeckt, wodurch auch im Homeoffice befindliche Kollegen innerhalb unserer Regelöffnungszeit erreichbar sind. Die Anliegen der Ratsuchenden sind vielfältig. Auffällig ist, dass uns mehr Soloselbstständige bzw. Kleinunternehmer kontaktieren, die wegen Honorareinbußen bzw. fehlender Einnahmen in finanzi-

elle Notlage geraten sind. Ebenso werden wir auch von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern kontaktiert, die entweder mit einer betriebsbedingten Kündigung bzw. mit Kurzarbeit und mit den damit verbundenen finanziellen Einbußen konfrontiert wurden. Zu verzeichnen sind auch Studierende bzw. Betroffene von einer Maßnahme der Gesundheitsbehörde.

Unsere Beratungsleistungen passen sich dem Beratungsbedarf an. Diese sind z.B. Aufklärung bzw. Informationen über Corona-Soforthilfen, steuerliche Erleichterungen bzw. Kurzarbeit für Beschäftigte für Kleinunternehmer bzw. Soloselbständige. Wir prüfen, ob Ansprüche auf staatliche Transferleistungen bestehen, wie Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld, ergänzende Leistungen, Kurzarbeit, Kinderzuschlag, Wohngeld, Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz u.a. Wir beraten u.a. bei Miet- und Energieschulden, gepfändeten Konten bzw. Gehältern und sonstigen Zahlungsverpflichtungen, die aufgrund der genannten Ereignisse nicht mehr leistbar sind. Wir übernehmen bei Bedarf den Schriftverkehr für unsere Ratsuchende und helfen bei Anträgen. Unsere gesamte Beratungsleistung kann im Detail aus unserem aktuellen Jahresbericht entnommen werden.“

Antwort DFV

„Seit Beginn der Pandemie war ein Anstieg der hilfeschuchenden Schuldner zu verzeichnen. Dies geht aus unserer Sprechstundenerfassung der InsOStat hervor: Die Beratungen stiegen von 110 Beratungen im März auf 150 im März und 141 im Mai. Diese Anfragen konnten aufgrund des erlassenen Kontaktverbotes telefonisch und per Mail bearbeitet werden. Die Nachfrage von Schuldnerinnen, welche durch die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie Hilfe suchen, nimmt stetig zu. Während zu Beginn des Kontaktverbotes mit Auszahlung der Corona-Hilfen noch vereinzelt Beratung und Hilfe bei Pfändungsschutzanträgen für diese finanziellen Hilfen (bei anfangs ungeklärter Rechtslage) erforderlich waren, nehmen nunmehr die Anfragen von Schuldnern welche aufgrund von Kurzarbeit oder Jobverlust, in Zahlungsschwierigkeiten geraten immer mehr zu. Mit Erwirken von Zahlungsaufschüben seitens der Gläubiger und die Konzentration auf die primären Zahlungsverpflichtungen wie Miete und Energie können wir hier zumindest vorübergehend erfolgreich intervenieren. Mit einem stärkeren Anstieg der Beratungsanfragen rechnen wir erst zukünftig. Wenn auch Gewerbetreibende und bereits verschuldete Bürger in größerem Umfang zahlungsunfähig werden, Konto- und Kreditkündigungen erfolgen und Zwangsvollstreckungen drohen.“

Antwort SIN e.V.

„Neue Klienten

Im April 2020 kam es zunächst fast zum Stillstand. Die erste Hälfte des Mai zeigte einen Anstieg der Neuanfragen, doch in der 2. Maihälfte war dann ein deutlicher Aufwärtstrend sichtbar und die Anzahl der Neuanfragen schnellte in die Höhe. Dieser Anstieg der Hilfesuche setzt sich weiter fort.

Neben der „normalen“ Schuldenproblematik, die sich allgemein als Ergebnis von andauerndem Niedrigeinkommen, Arbeitslosigkeit, mangelnder Haushaltsführung, Krankheit, Trennung, Tod usw. ständig ergibt, stützen sich die neuen Hilfesuche nunmehr häufig auf Schulden, die während der aktuellen Krise aufgekommen sind. Aufgrund von ausbleibenden Einnahmen in der Selbstständigkeit, dem allgemein verringerten Einkommen (Kurzarbeit, fehlende Schichtzulagen oder Jobverlust), inzwischen aufgebrauchten Ersparnissen und ausgeschöpften Kontokorrent- oder Dispokrediten sind neue Schulden entstanden, die aktuell weiter ansteigen, jedoch allein oder neben bereits bestehenden „Altschulden“ nicht mehr bewältigt werden können. Die häufigsten Anfragen von Gewerbetreibenden zielen daher auf die mögliche Beantragung von staatlichen Zuschüssen, Darlehensmöglichkeiten, Auf-

stockung durch ALG II oder Entschuldung durch ein Insolvenzverfahren ab. In jedem Falle leistet die Schuldnerberatung umfassende Hilfestellung bei der Analyse der zur Krise führenden Umstände, macht diese deutlich und erarbeitet letztlich gemeinsam mit dem Klienten mögliche Wege, die eine bestmögliche Bewältigung der Situation schaffen können. Die Tätigkeiten der Schuldnerberatung umfassen dabei insbesondere Hilfestellung bei der Beantragung von staatlichen Zuwendungen, die gemeinsame Haushalts- und Liquiditätsplanung, das Gestalten und Absenden von Stundungsgesuchen oder Vergleichsbitten an die Gläubiger uvm. Erst nach endgültigem Scheitern aller außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuche wird über eine eventuelle Beantragung eines Insolvenzverfahrens nachgedacht, wobei in jedem Falle die Vor- und Nachteile eines solchen Verfahrens insoweit erläutert werden müssen, dass der Klient in die Lage versetzt wird, seine Entscheidung zu treffen, die er auch vollständig tragen kann.

Bestandskunden und Bearbeitung

Die Bearbeitung der Bestandskunden erfolgte durchweg und weiterhin ohne Einschränkungen, jedoch mit minimalem persönlichem Kontakt. Sie gestaltete sich in vielen Fällen, insbesondere für die Klienten, die nicht von Grundsicherung leben, deutlich aufwändiger und zeitintensiver. Da der Verlust des Jobs/Minijobs, eines Nebenverdienstes oder Kurzarbeit das meist sowieso schon geringe Haushaltseinkommen weiter enorm verringerte, können Fälligkeiten für laufende Verträge, hierin eingeschlossen sind essentielle Vertragsverhältnisse (Miete, Strom, Gas), nicht mehr vollständig oder gar nicht mehr bedient werden. Dadurch stellen sich bei vielen Klienten zu dem eigentlich sowieso schon bestehenden Schuldendruck auch noch diesbezügliche Existenzängste ein. Nicht selten drohen auch bereits geschlossene außergerichtliche Schuldenbereinigungsvergleiche zu scheitern, da Ratenzahlungen aufgrund fehlenden Einkommens ausbleiben mussten. Es gilt nun also Lösungen zu finden, die in den neuen Situationen realistisch sind und somit wieder entsprechende Entspannung zu schaffen. In vielen Fällen müssen nunmehr wiederum neue Haushaltsanalysen und Liquiditätsplanungen erstellt werden, auf deren Grundlage dann auch die Neuverhandlungen mit den Gläubigern erfolgen können.

Die folgenden Tabellen zeigen die Entwicklung der Kontaktzahlen in den Monaten Februar bis Mai 2019 im Vergleich mit demselben Zeitraum in 2020:

Februar

Träger	Anzahl der Beratungen/Kontakte		Anzahl der Klienten	
	2019	2020	2019	2020
Caritas	402	379	349	351
DFV	289	222	235	154
AWO	439	464	434	456
SIN e. V.	62	354	42	299

März

Träger	Anzahl der Beratungen/Kontakte		Anzahl der Klienten	
	2019	2020	2019	2020
Caritas	404	304	356	277
DFV	310	274	259	162
AWO	473	343	463	338
SIN e. V.	99	351	60	319

April

Träger	Anzahl der Beratungen/Kontakte		Anzahl der Klienten	
	2019	2020	2019	2020
Caritas	303	312	273	287
DFV	279	232	206	224
AWO	488	462	473	461
SIN e. V.	98	314	65	321

Mai

Träger	Anzahl der Beratungen/Kontakte		Anzahl der Klienten	
	2019	2020	2019	2020
Caritas	364	356	331	312
DFV	290	292	241	239
AWO	480	560	463	559
SIN e. V.	111	373	82	318

Frage 2

Welche Möglichkeiten bestehen, durch die Schuldnerberatungen auch Gewerbetreibende zu unterstützen (Insolvenzberatung, wie von der Wirtschaftsförderung geplant)?

Antwort zur Frage 2

Antwort AWO

„Die Beratung von Gewerbetreibenden, die -zum Beispiel ein Insolvenzverfahren anstreben- werden von unserer Beratungsstelle im Rahmen der Schuldner- und Insolvenzberatung durchgeführt. Dies sind jedoch Einzelfälle. Sollte jedoch hier ein neues Arbeitsfeld der Unterstützung und Beratung von notleidenden Gewerbetreibenden im größeren Umfang auf die

Beratungsstelle zukommen, wäre es sicherlich schwierig, aber wir würden unsere Dienstleistung personell und strukturell entsprechend anpassen.“

Antwort Caritas

„Bereits vor der Corona-Pandemie wurden von uns immer wieder Kleingewerbetreibende und Freiberufler beraten, da die Abgrenzung zum Verbraucher oft nicht einfach ist. Schwerpunkt unseres Beratungsauftrags ist bis heute jedoch der Verbraucher.

Da es grundsätzlich keinen Beratungsauftrag für Gewerbetreibende und Selbstständige gibt, fehlt es uns an dieser Stelle an Fachlichkeit und Kapazität, außerdem ist die Beratung von Selbstständigen sehr arbeits- und zeitaufwendig und wirkt sich somit auf die KLR aus.

Nur der Vollständigkeit halber möchten wir an dieser Stelle ergänzen, dass wir die Beratung juristischer Personen nicht leisten können. Abgesehen von fehlender Fachlichkeit würde eine solche Beratungsleistung nur zu Lasten der Verbraucherberatung stattfinden können.

Wir sehen jedoch den Bedarf und würden es sehr begrüßen, unser Beratungsangebot mit entsprechendem Fachpersonal (z.B. Steuerberater) zu ergänzen bzw. zu erweitern. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig mehr Ratsuchende der Zielgruppe der Freiberufler und Soloselbstständigen eine Schuldnerberatung benötigen.

Gerne stehen wir für dieses Thema zur Verfügung.“

Antwort DFV

„Die Beratung von aktiv Selbständigen und Gewerbetreibenden gestaltete sich in den bezirklich finanzierten Schuldnerberater- und Insolvenzberatungsstellen schon vor Corona stets schwierig. Unseren Beratungskräften fehlen die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und den Beratungsstellen die zusätzliche Beratungskapazität.“

Antwort SIN e.V.

„Es ist allgemein absehbar, dass auch Gewerbetreibende durch die aktuelle Situation vermehrt in die Krise geraten, sich dadurch überschulden oder in den Bereich der Zahlungsunfähigkeit geraten, so dass ein gerichtliches Insolvenzverfahren unumgänglich ist. Schuldnerberatungen können hier eine große Unterstützung sein, da viele Unternehmer aufgrund von Halb- oder Nichtwissen überhaupt nicht den wirklichen Sinn und Zweck eines solchen Verfahrens kennen und auch nicht selbst in der Lage wären, ein solches Verfahren vorzubereiten bzw. selbst zu beantragen.

Hier ist eine umfassende Beratung wichtig, die insbesondere über Ablauf, Kostenentstehung, Rechte und Pflichten sowie die möglichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung von Obliegenheitspflichten aufklärt. Es sind die verschiedenen Abläufe, die sich je nach dem Status des Gewerbebetriebes (eingestellt oder fortgeführt) oder der Art des zu beantragenden Verfahrens bei eingestelltem Geschäftsbetrieb (Regel- oder Verbraucherinsolvenz) ergeben, wie auch die Gerichtszuständigkeiten zu erläutern und bei der Erstellung der dem zu beantragenden Verfahren angepassten Antragsunterlagen zu helfen.

Dazu kommt, dass gerichtlicherseits größtenteils die schriftliche Verfahrensart angeordnet wird oder Gutachter bestellt werden und die Gewerbetreibenden mit Aufforderungsschreiben des Gerichts, der Gutachter oder Insolvenzverwalter überfordert sind. Auch diesbezüglich können Schuldnerberatungen Unterstützung leisten.“

Frage 3

Welche konkreten Maßnahmen hat das Bezirksamt ergriffen, um die Ergebnisse und priorisierten Maßnahmen des bezirklichen Fachtags mit den Schuldnerberatungen umzusetzen, um mehr Überschuldete als in den Vorjahren zu erreichen?

Antwort zur Frage 3

Der Workshop mit den Schuldner- und Insolvenzberatungen fand am 10.03.2020 im Rahmen der AG Förderformel statt. Dort wurde vereinbart, dass das Amt für Soziales einen Termin mit den Schuldnerberatungen vereinbart, um einen gemeinsamen Flyer aller Schuldnerberatungen zu entwerfen. Danach kam der Corona bedingte Lockdown, sodass hier keine weiteren Planungen verfolgt werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Ephraim Gothe
Bezirksstadtrat

Produkt: 80001	VT-Schuldnerberatung-/Insolvenzberatung		
	Kurzbezeichnung (Profiskal): VT-Schuldn.Berat.f.Träger		
Produkt-Gruppe:	5218 Angebote freier Träger	Produkt-Bereich:	1032 Soziale Dienste, Angebote, Einrichtungen und Betreuungsbehörde
Fachgebiet:	39 Soziales Soziale Dienste und Angebote		
Produktempfängerkreis: Extern	Produkte mit Transferbezug: Verwaltungstransferprodukt		
voraussichtliche Finanzierung: Budgetierbar			
Bezugsgröße:	Anzahl der Beratungen		

1 Produktdefinition

Produktbeschreibung:

Schuldner/Verbraucherinsolvenzberatung durch freie Träger und andere Anbieter sowie durch bezirkliche Mitarbeiter

Regionalität:

2 Mengen- und Kostenerfassung

Hinweise zur Bezugsgröße/Mengenerfassung:

Hinweis zur BZG/Zählhinweis:
- monatliche Einzelerfassung
- Die Mengenerfassung erfolgt auf der Grundlage der "InsOStat"-Statistik außer Veranstaltungen. Es sind nur Mengen zu erfassen, die durch bezirkliche Zuwendungsmittel oder durch direkte Beratungsleistungen bezirklicher Schuldnerberater/innen (ehemals Produkt 79974) erbracht werden. Auf diesem Produkt sind keine Mengen ZU erfassen, die aufgrund der Regelungen des § 11(5) SGB XII (bisher § 17 (1) BSHG) erbracht werden. (Gewährung von Beratungsleistungen in Form von Pauschalen im Rahmen von Titel 681 07 Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII und AsylbLG)

Hinweise zur Mengenrevision:

Hinweise zur Kostenerfassung:

Buchungshinweis:
Auf diesem Produkt werden alle Kosten, insbesondere die Transferkosten des Titels 68420 (Zuschüsse an freie Träger für Insolvenzberatung) erfasst, die den Bezirken aufgrund der Fremderstellung von Beratungsleistungen durch freie Träger und andere Anbieter entstehen. Auf diesem Produkt sind keine Verwaltungs- und Transferkosten zu erfassen, die aufgrund der Regelungen des § 11(5) SGB XII (bisher § 17 (1) BSHG) erbracht werden. (Gewährung von Beratungsleistungen in Form von Pauschalen im Rahmen von Titel 681 07 Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII und AsylbLG)

Hinweise zur Verrechnung für interne Produkte/Verrechnungskostenträger:

Hinweise Serviceprodukte:

3 Leistungen des Produktes

- * Öffentlichkeitsarbeit
- * Psychosoziale Beratung
- * Lebenspraktische Beratung
- * Durchführung des Schuldenregulierungsverfahrens
- * Finanzielle und rechtliche Beratung
- * Bearbeitung, Prüfung und Zahlbarmachung der Zuwendungsanträge sowie Prozessbegleitung der Projekte, Abrechnung (Prüfung des Verwendungsnachweises)

4 Rechts- und Auftragsgrundlagen

Rechtsgrundlage:

Schuldnerberatung ist Sozialhilfe i.S. der gesetzl. Bestimmungen d. SGB XII, insbes. § 9, 10, 11, 15, 67, 68 SGB XII
In diesem Zusammenhang sind sachkundige u. kontinuierl. Anleitung zur Selbsthilfe, pädagog. präventive Beratung i.S. von § 14 SGB I erforderlich unter Berücksichtigung der Insolvenzordnung und der Bestimmungen des dazugehörigen Berliner Ausführungsgesetzes (AGInsO)

5 Produktziele und -qualitäten

Zielgruppe:

Bürger (überschuldete und von Überschuldung bedrohte Personen und Haushalte)

Produktziele:

Persönliche und wirtschaftliche Stabilisierung der Überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Personen bzw. Haushalte.

Qualitätsziele:

Belastbarkeit, stabiles Selbstwertgefühl, soziale Integration, keine Neuverschuldung, Schuldenregulierung, gesicherte Existenz.

Qualitätsindikatoren:

1. Standardindikator Entwicklungsziel: Verlässlichkeit des Angebotes; die Standortsicherheit ist für mind. 1/2 Jahr gewährleistet
2. Standardindikator Entwicklungsziel: Verlässlichkeit des Angebotes; die zeitliche Kontinuität (regelmäßige Öffnungszeiten) ist für die Dauer des Bewilligungszeitraumes gewährleistet
3. Standardindikator Bearbeitungszeit: Wartezeit nach Anmeldung auf einen Termin zur Sondierungsberatung unter 20 AT

Hinweis zu den Qualitätsindikatoren:

Die Erhebung von Qualitätsindikatoren steht generell unter Ressourcenvorbehalt. Daher wird von einer durchgehenden Erhebung aller Indikatoren nicht ausgegangen. Die Art und Weise der berlinweit einheitlichen schwerpunktmäßigen Erhebung einzelner Indikatoren ist bei Erfordernis von der Mentorenrunde im Einzelfall für alle Bezirke verbindlich festzulegen.

Kommentar:

6 Gender-Informationen

Genderziele:

Gender-Indikatoren:

Zählhinweis für Gender-Budget-Analyse:

7 Zusätzliche Informationen

Aktuelle Produktberichte:

Produktvergleichsbericht:

http://senfinweb001.senfin.verwalt-berlin.de/nfm/beri-e/bv1512/1512_80001.xlsx

Produktbudgetvergleichsbericht:

http://senfinweb001.senfin.verwalt-berlin.de/nfm/beri-e/bud1412/12_80001.xls